

Ermächtigung zum Einholen von Auskünften und zur Akteneinsicht

Die unterzeichnende(-n) Person(-en) ermächtigt (ermächtigen) die Pflegekinderaufsicht, im Rahmen der Abklärungen zur Bewilligungserteilung zur Aufnahme von Pflegekindern und im Rahmen der Aufsicht über laufende Pflegeverhältnisse bei den

Schulen
Familienplatzierungsorganisationen
Einwohnerkontrollen
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
Beistandschaften
Jugendanwaltschaften
Strafverfolgungsbehörden
Sozialversicherungsinstanzen
Kinder- und Hausärzte

Auskünfte über ihre Person einzuholen, die ihre Tätigkeit als Pflegeeltern betreffen; mit den genannten Behörden, Amtsstellen und Organisationen entsprechende Informationen auszutauschen und in die diesbezüglich geführten Akten Einblick zu nehmen.

Die unterzeichnenden Personen nehmen zudem davon Kenntnis, dass die Einwohnerkontrollen der Gemeinden verpflichtet sind, neu zugezogenen Minderjährige, die nicht bei ihren Eltern wohnen, der Pflegekinderaufsicht zu melden (Art. 23 Abs. 1 PAVO).

Die eingeholten Informationen unterstehen dem Amtsgeheimnis und werden ausschliesslich zum Zweck der Überprüfung der Eignung als Pflegeeltern sowie im Rahmen der Aufsichtstätigkeit verwendet. Sie werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Es ist sichergestellt, dass die eingeholten Informationen nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die mit der Beurteilung und Aufsicht der Pflegefamilie betraut sind sowie deren vorgesetzten Stellen.

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Strasse/ Nr. _____

PLZ/Ort _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Unterschrift _____